

Susanne Hager-Blencke

Rechte von Kindern und Jugendlichen in erzieherischen Hilfen

1. Stand der Diskussion um die Rechte des Kindes

Seit Ende der achtziger Jahre sind die Rechte von Kindern vermehrt Gegenstand öffentlicher Debatten und politischer Bemühungen. Internationale Aufmerksamkeit erlangte vor allem die Verabschiedung der UN-Konvention über die Rechte des Kindes im Jahre 1989, deren Ratifizierung für die Vertragsstaaten eine kritische Bilanzierung des innerstaatlichen Rechts mit Blick auf die in der Konvention festgelegten Rechte des Kindes zur Folge hatte. In Deutschland traf die Kinderrechtskonvention auf die Debatten zur gesetzlichen Neuregelung der Kinder- und Jugendhilfe und auf eine Reihe kinderpolitischer Maßnahmen, die die Stärkung der politischen Interessenvertretung von Kindern und Jugendlichen zum Ziele hatten: die Berufung der Kinderkommission im deutschen Bundestag im Jahre 1988 stand am Anfang einer bis heute anhaltenden Entwicklung, in deren Verlauf auf Länderebene und in den Kommunen verschiedene Modelle der Zusammenarbeit von Ausschüssen, Kinderbeauftragten, Kinderanwälten und Kinderbüros entstanden sind. Kommunal installierte Kinderverträglichkeitsprüfungen, die insbesondere auf Verkehrs-, Bebauungs- und Wohnbauplanung Anwendung finden sollten, stellten einen weiteren Versuch dar, Kinderinteressen in politischen Verfahren stärker zu berücksichtigen.

Weit weniger Erfolg konnten und können bislang solche Initiativen verbuchen, die weiterreichendere Forderungen stellen. Schon seit einigen Jahren betreibt etwa der Verein »Freundschaft mit Kindern« in Münster eine bundesweite Unterschriftenaktion zum Wahlrecht und zur Wählbarkeit für Kinder, also für eine völlige Aufhebung der Altersgrenze. Dieses Anliegen vertrat auch eine Berliner Kinderrechtsgruppe im August 1995 vor dem Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe. Die Ablehnung der Verfassungsbeschwerde aus formalen Gründen verhinderte indes eine inhaltliche

Auseinandersetzung des Verfassungsgerichts mit der Thematik (die Ablehnung erfolgte wegen Fristüberschreitung, da Beschwerden vor dem BVerfG. gegen Gesetze nur innerhalb eines Jahres nach deren Verkündung zulässig sind).

Solche Beispiele sind Ausdruck einer verstärkten Debatte über die Rechte von Kindern und Jugendlichen, sie wirken aber wiederum forcierend auf die theoretische und gesellschaftspolitische Diskussion um den spezifischen Status von Kindern und Jugendlichen in der Gesellschaft.

Die UN-Kinderrechtskonvention formuliert die Sicherstellung eines besonderen kindlichen Status als Rechte des Kindes, die jedem Kind aufgrund seiner besonderen Entwicklungssituation zukommen. Zuvorderst handelt es sich dabei um das Recht auf materielle Versorgung und damit die Freistellung von der Erwerbsarbeit, das Recht auf Bildung in Form eines gesicherten Zugangs zu Bildungsmöglichkeiten oder das Recht auf Unverantwortlichkeit, wie es in verschiedenen Rechtsverfassungen im Strafrecht durch das Konzept der Schuldunfähigkeit zum Ausdruck kommt. Während die UN-Kinderrechtskonvention noch um die weltweite Anerkennung dieser Kinderrechte wirbt, in diesem Sinne also verstanden als besondere Rechte für Kinder, wird in den Ländern, in denen sie bereits als verwirklicht gelten, die Art und Weise ihrer Implementierung diskutiert.

Eine erste umfassende Kritik an der Umsetzung dieser spezifischen Kinderrechte formulierte in den siebziger Jahren das in den USA entstandene Children's Rights Movement, zu dessen Standardwerken die Publikationen von Richard Farson (1974) und John Holt (1975) zählen. Die Kritik zielt auf ein paradoxes Rechtsverständnis, das die formulierten Kinderrechte zu Pflichten, Verboten und Zwangsaufgaben umdefiniert und den Gebrauch dieser »Rechte« allen Minderjährigen kollektiv verordnet. In diesem Sinne kritisiert die